

# Generelle Lieferantenerklärung für den präferenziellen und nichtpräferenziellen Warenverkehr

Briefkopf des Unternehmens

Die vorliegende Lieferantenerklärung ist für ein Jahr gültig von (Datum) bis (Datum)

(Artikel-Nr.)                      (Warenbeschreibung)  
(oder gemäss beiliegender Liste)

## 1. Präferenzieller Warenverkehr

Der Unterzeichner erklärt, dass die oben aufgeführten Waren, die regelmässig an.....(Empfänger) geliefert werden Ursprungserzeugnisse ...(der Schweiz) sind und den Ursprungsregeln im Präferenzverkehr mit... (Land, Länder oder Gebiet/e. Sofern zutreffend, können mehrere Freihandelspartner angegeben werden) entsprechen.

Je nach Fall allenfalls zu ergänzen mit (sind nur bestimmte der aufgeführten Waren betroffen, so hat eine eindeutige Kennzeichnung zu erfolgen):

Ich erkläre folgendes:

- Keine Kumulation angewendet (no cumulation applied)
- Kumulation angewendet mit (cumulation applied with) ...

Ich erkläre folgendes (nur für Waren, deren Ursprung im Rahmen des Freihandelsabkommens mit China bestätigt wird):

- „WO“: Vollständig erzeugt gem. Art. 3.3 oder den “Product Specific Rules” in Anhang II des FHA mit China.
- “WP”: Ausschliesslich aus Ursprungsvormaterialien Chinas und/oder der Schweiz erzeugt gemäss den Bestimmungen des Kapitels 3 des FHA mit China.
- „PSR“: In der Schweiz oder China unter Verwendung von Nicht-Ursprungsvormaterialien hergestellt und die “Product Specific Rules” und anderen Bestimmungen des Kapitels 3 des FHA mit China erfüllend (ausreichend bearbeitet).

## 2. Nichtpräferenzieller Warenverkehr für Waren mit Schweizer Ursprung

Diese Erklärung gilt für alle Sendungen, welche zwischen dem ... und dem ... geliefert werden. Der Unterzeichner verpflichtet sich, den Empfänger umgehend zu unterrichten, wenn die Erklärung ihre Geltung verliert.

Die Waren, auf die sich das vorliegende Handelsdokument bezieht, haben schweizerischen Ursprung nach den Bestimmungen der Artikel 9–16 der Verordnung vom 9. April 2008 über die Beglaubigung des nicht-präferenziellen Ursprungs von Waren (VUB) und der Verordnung des WBF vom 9. April 2008 über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB-WBF).

- Die Ware wurde im eigenen Betrieb hergestellt.
- Die Ware wurde hergestellt bei (Firma, Adresse, Ort):

.....  
Die Ausstellerin/Der Aussteller dieser Ursprungsdeklaration hat davon Kenntnis genommen, dass eine unrichtige Ursprungsangabe im Sinne der Artikel 9 ff. VUB und der Artikel 2 ff. VUB-WBF verwaltungsrechtliche Massnahmen zur Folge hat und strafrechtlich geahndet wird.

Ort, Datum, Firma, Unterschrift

.....  
Im Falle einer Änderung in den oben genannten Ursprungsangaben werden wir umgehend die Handelskammer informieren.

Firma, Unterschrift

.....